

Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis

Neufassung gemäß Beschluss des Kultur- und Sportausschusses vom 19. Juni 2012

Vorbemerkung

Mit der finanziellen Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis unterstützt der Rhein-Sieg-Kreis nachhaltig die sportliche Betätigung eines möglichst großen Kreises der Bevölkerung, insbesondere von jungen Menschen. Die Sportvereine sollen damit in die Lage versetzt werden, die Übungsarbeit unter Anleitung von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen.

Diese Richtlinien schließen an die geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen¹ (im Folgenden: Landesrichtlinien) an.

Förderungsberechtigte Vereine und Gegenstand der Förderung

Förderungsberechtigt sind alle Sportvereine, die ihren Sitz im Rhein-Sieg-Kreis haben, und die Zuwendungsempfänger gemäß den Anforderungen der Landesrichtlinien sein können.

Sportvereine, die keinen Antrag auf eine Landeszuwendung zur Förderung der Übungsarbeit gemäß den Landesrichtlinien gestellt haben, sowie Vereine, deren Antrag abgelehnt worden ist, erhalten für das entsprechende Jahr keinen Kreiszuschuss.

Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag nach den vom zuständigen Ministerium durch Erlass festgelegten Zuschusseinheiten gewährt. Die Höhe des Kreiszuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien.

Verfahren

Die Sportvereine stellen ihre Anträge auf Förderung der Übungsarbeit an den Landessportbund. Ein besonderer Kreisantrag ist nicht erforderlich.

Aufgrund einer Zusammenstellung der vom Landessportbund positiv entschiedenen Anträge, aus der

- die Anschriften der förderungsberechtigten Sportvereine,
- die Anzahl der festgelegten Zuschusseinheiten sowie
- die Anzahl der Übungsleiterinnen und -leiter

¹ Derzeit: Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 1.12.2011

ersichtlich sein müssen, wird die Höhe des auf den einzelnen Verein entfallenden Kreiszuschusses ermittelt und unmittelbar an die förderungsberechtigten Sportvereine ausgezahlt.

Verwendungsnachweis und eventuelle Rückzahlungsverpflichtung

Soweit der nach den Landesrichtlinien zu führende Verwendungsnachweis zu keinen Beanstandungen führt, gilt damit auch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses als erbracht.

Falls der Bescheid über die Zuwendung des Landes aufgehoben wird, kann der Rhein-Sieg-Kreis in entsprechender Anwendung der Landesrichtlinien die Zurückzahlung des Kreiszuschusses verlangen. Bei schweren Verstößen kann der betreffende Verein von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden. Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, soll der Kreissportbund gehört werden.